

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Mögliche Auswirkungen des „Freiräume-Prozesses“ auf die Ausbildungsfähigkeit niedersächsischer Schulen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 19.03.2026 - Drs. 19/10158, an die Staatskanzlei übersandt am 19.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.03.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht ist ein erklärtes Ziel der niedersächsischen Bildungspolitik. In diesem Zusammenhang wurden über den sogenannten „Freiräume-Prozess“ zahlreiche Schulen ermutigt, neue Formen des Lehrens und Lernens zu erproben.

Gleichzeitig gelten für die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst die Vorgaben der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften (APVO-Lehr), insbesondere in Bezug auf Unterrichtsbesuche und Prüfungsformate. In der Ausbildungspraxis kann es dabei zu Spannungen kommen, wenn Schulkonzepte nicht ohne Weiteres mit den prüfungsrelevanten Anforderungen der APVO-Lehr vereinbar sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die schulpraktische Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiVD) findet an Studienseminaren und an Ausbildungsschulen statt. Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen. Es ist Aufgabe der Studienseminarleitungen, mit den Schulleitungen der Ausbildungsschulen zu kooperieren. Das für das betreffende Studienseminar zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) legt für jedes Studienseminar einen regionalen und quantitativen Rahmen fest, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung der LiVD herangezogen werden sollen. Das Studienseminar wählt dementsprechend die Ausbildungsschulen aus und schlägt sie im Benehmen mit den Schulen dem RLSB vor. Das RLSB weist die LiVD unter Berücksichtigung sowohl der Ausbildungsbelange als auch der Unterrichtsversorgung den Schulen zu. Die Ausbildungsschule entscheidet einvernehmlich mit dem Studienseminar über den Einsatz der LiVD in den Fächern und in den Klassen oder Lerngruppen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft macht die LiVD mit der jeweiligen Schule vertraut. Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten betreuenden Lehrkräfte machen sie mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts - z. B. mit im Freiräume-Prozess eingeführten Lehr- und Lernformaten - vertraut. Es ist des Weiteren Aufgabe der Ausbildungsschule, den LiVD die Kenntnisse hinsichtlich des Schulprogramms, der Schulordnung, des Ganztags, der Berufsorientierung, des pädagogischen Konzepts, des Schullebens, der Elternarbeit, der Grundsätze der Leistungsbewertung und der Notengebung zu vermitteln. Dies gilt auch für die pädagogischen Dimensionen des Freiräume-Prozesses der betreffenden Ausbildungsschule.

- 1. Gibt es Schulen (alle Schulformen) in Niedersachsen, die aktuell nicht als Ausbildungsschulen für den Vorbereitungsdienst zugelassen sind, weil ihre Unterrichtsmodelle im Rahmen des „Freiräume-Prozesses“ nach Einschätzung der zuständigen Stellen nicht mit den Vorgaben der APVO-Lehr vereinbar sind?**

Nein, es gibt keine Schulen, die wegen ihrer im Rahmen des Freiräume-Prozesses eingeführten Unterrichtsmodelle aktuell nicht als Ausbildungsschule zugelassen sind. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Gleichwohl prüft das Kultusministerium laufend im Freiräume-Prozess das vom Fragesteller angesprochene Spannungsverhältnis, um eventuelle Änderungsbedarfe in der APVO-Lehr zu identifizieren.

Für den berufsbildenden Bereich gilt zudem:

Die Teilnahme am Freiräume-Prozess stellt kein Hindernis für die Zulassung als Ausbildungsschule dar.

Vielmehr ist der „Freiräume-Prozess-BBS“ explizit innerhalb der bestehenden normativen Strukturen des niedersächsischen Berufsbildungssystems verortet. Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind inkludiert. Das Qualitätsmanagementsystem BBS (QM-BBS), insbesondere die verbindliche Leitlinie Schulisches Curriculum BBS (SchuCu-BBS 2024) sichern die Anschlussfähigkeit innovativer Unterrichtsentwicklung an bestehende Qualitäts- und Steuerungskonzepte.

Zugleich basiert der Unterricht an berufsbildenden Schulen seit 1996 verbindlich auf dem Konzept der Handlungsorientierung, das bereits per se erweiterte didaktisch-methodische Gestaltungsräume eröffnet. Die im „Freiräume-Prozess-BBS“ intendierte Weiterentwicklung hin zu stärker selbstgesteuerten, kooperativen und kompetenzorientierten Lernprozessen stellt somit keine Abkehr von bestehenden Vorgaben dar, sondern ist vielmehr als konsequente Weiterführung zu verstehen. Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen fördern durch ihre Ausbildungskonzepte diese Weiterführung im Freiräume-Prozess-BBS.

- 2. Wenn ja: Welche Schulen (alle Schulformen) sind davon betroffen, und welche Formen alternativer Unterrichtsorganisation wurden jeweils als kritisch mit Blick auf die APVO-Lehr eingestuft?**

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

- 3. Wenn ja: Wie viele Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter wurden in den jeweiligen Schulen in den letzten fünf Jahren ausgebildet?**

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.